

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Elfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen

1. Anlass und Zielsetzung

Der Senat hat im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014 vom 11. bis 13. Juni 2012 vorgeschlagen, die Gebührensätze der Grundwassergebühren zu erhöhen (Drucksache 20/4578). Die Bürgerschaft hat am 13. Dezember 2012 mit dem Beschluss des Haushaltsplans eine entsprechende Einnahmeentwicklung in Bezug auf die Grundwassergebühren beschlossen. In der Erläuterung zum ehemaligen Einnahmetitel 6700.111.02 heißt es: „Ab 2013 ist eine jährliche Erhöhung der Grundwassergebühren von drei Prozent vorgesehen.“

Auf dieser Grundlage erfolgte die letzte Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen durch Gesetz vom 9. November 2022 (HmbGVBl. S. 582). Sie beinhaltete eine lineare Anhebung der Gebührensätze für die Jahre 2023 und 2024 um jeweils 3%. Die o.g. Beschlüsse der Bürgerschaft sind auch für die Jahre 2025 und 2026 umzusetzen und eine lineare Anhebung der Grundwassergebühren um jeweils 3% vorzusehen. Durch die moderate Erhöhung der Gebühr soll weiterhin ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit der Ressource Grundwasser gesetzt werden (vgl. Drucksache 13/2793 vom 6. Dezember 1988).

Angesichts des prognostizierten Bevölkerungszuwachses für Hamburg und dem damit einhergehenden Anstieg des Trinkwasserbedarfs ergibt sich eine besondere Notwendigkeit zum Wassersparen, wie bereits in Drucksache 21/5404 „Statusbericht zur Trinkwasserversorgung in Hamburg“ vom 26. Juli 2016 dargestellt. Die inzwischen vorliegenden Bevölkerungsprognosen (Statistikamt Nord, 2024) deuten auf zusätzliche Trinkwasserbedarfe in den kommenden Dekaden hin. Im Übrigen muss damit gerechnet werden, dass Klimaveränderungen in Zukunft ebenfalls zu einem erhöhten Trinkwasserbedarf beitragen werden (Beispiel: Trockenjahre 2018 und 2020). Von daher sind dringend weitere Anstrengungen und Anreize zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser notwendig.

Darüber hinaus wird in § 4 Nummer 1 GruwaG aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtsklarheit ein dynamischer Verweis ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Abgabenordnung immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Außerdem enthält das nachstehende Änderungsgesetz in § 2 eine Vorschrift zum rückwirkenden Inkrafttreten. Diese Vorschrift ist erforderlich geworden, um sicherzustellen, dass die von der Bürgerschaft 2012 beschlossene jährliche Anpassung der Gebühr um 3% (vgl. Drucksache 20/4578)

rechtzeitig – gegebenenfalls auch im Wege des rückwirkenden Inkrafttretens – zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann.

2. Inhalt der Änderung

Die vorgesehene lineare Erhöhung der Gebührenerlöse um 3% für das Jahr 2025 bedeutet, dass die Gebühr für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern statt bisher 0,1853 Euro ab dem 1. Januar 2025 dann 0,1909 Euro pro Kubikmeter und für die Förderung aus tiefen Grundwasserleitern statt bisher 0,1995 Euro dann 0,2055 Euro pro Kubikmeter beträgt. Ab 1. Januar 2026 sind für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern 0,1966 Euro pro Kubikmeter und für die Förderung aus tiefen Grundwasserleitern 0,2117 Euro pro Kubikmeter zu entrichten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen wären nach der Gebührenfestsetzung auf der Basis bestehender Förderrechte durch die lineare Erhöhung zusätzliche Erlöse in Höhe von etwa 590 Tsd. Euro pro Jahr zu erzielen. Allerdings ist aus der Erfahrung mit früheren Gebührenanpassungen mit der Rückgabe von Förderrechten in einem geringeren Umfang zu rechnen, sodass pro Jahr eine etwas niedrigere Erlöshöhe zu erwarten ist. Von diesen entfällt der weitaus größte Teil auf die Hamburger Wasserwerke GmbH, die dies bei

der Wasserpreiskalkulation zu berücksichtigen hat (s. unter 4.).

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 sind die Erlösansätze im Einzelplan 6.2 „Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ in der Produktgruppe 291.11 „Wasser, Abwasser und Geologie“ (Produkt „Schutz und Bewirtschaftung Gewässer“) erhöht worden. Die Erhöhung wird sich über die Ergebnisrechnung erhöhend auf das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg auswirken.

4. Sonstige Auswirkungen

Durch die lineare Erhöhung der Gebühren werden private Eigenförderer und die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) belastet. Die HWW wird die Mehrkosten bei der Überprüfung der Wasserpreise für die Jahre 2025 und 2026 berücksichtigen.

5. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Die Drucksache ist eilbedürftig, weil die nächste Erhöhung der Grundwasserentnahmegebühr bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Von daher wird die Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss für erforderlich erachtet.

6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Elfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz) beschließen.

Elftes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom

§ 1

Das Grundwassergebührengesetz vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 9. November 2022 (HmbGVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Förderung zulassenden Bescheides und beträgt

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2025 an 0,1909 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2026 an 0,1966 Euro je Kubikmeter und
2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2025 an 0,2055 Euro je Kubikmeter

und vom 1. Januar 2026 an 0,2117 Euro je Kubikmeter.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Wörter „Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung“ werden durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 613, 1977 Seite 269), zuletzt geändert am 27. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 475),“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

In § 1 Absatz 3 erfolgt sowohl für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern als auch für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern eine Gebührenanhebung um jeweils drei Prozent. Diese moderate Anpassung trägt dem Wert der Grundwasserrechte und den öffentlichen Aufwendungen zur Sicherung des Grundwassers Rechnung.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtsklarheit wird in § 4 Nummer 1 GruwaG – wie bereits in § 4 Nummer 2 GruwaG geschehen – ein dynamischer Verweis ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Abgabenordnung immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Es handelt sich um eine so genannte unechte Rückwirkung; eine solche liegt vor, wenn eine Regelung auf einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt wirkt. So liegt es hier, da der Veranlagungszeitraum für die Erhebung der Grundwasserentnahmegebühr das Kalenderjahr ist. Im Veranlagungszeitraum werden zwar Vorauszahlungen erhoben, die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Grundwasserförderung vorgenommen wird. Eine un-

echte Rückwirkung ist in der Regel zulässig. Ausnahmsweise unzulässig ist sie nur dann, wenn bei einer Abwägungsentscheidung das Vertrauen der Betroffenen – hier also das Vertrauen der Grundwasserförderer auf gleichbleibende Gebühren – schutzwürdiger ist als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen (BVerfGE 95, 64, 86). Das ist hier nicht der Fall.

Die Anhebung der Grundwasserentnahmegebühr erfolgt auf Grund der Festlegungen im Haushaltsplan 2013/2014, den die Bürgerschaft am 13. Dezember 2012 beschlossen hat (vgl. Drucksache 20/4578). In der Erläuterung zum ehemaligen Einnahmetitel 6700.111.02 heißt es: „Ab 2013 ist eine jährliche Erhöhung der Grundwassergebühren von drei Prozent vorgesehen“ Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, um den Beschluss der Bürgerschaft – die nächste turnusgemäße Anhebung der Gebühr um 3% pro Jahr – noch für das Jahr 2025 umzusetzen. Sie ist hierfür auch geeignet.

Die Förderer von Grundwasser müssen in regelmäßigen Abständen mit einer maßvollen Änderung der Gebühr rechnen. Seit dem 1. Januar 2013 kommt es planmäßig zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühr um maßvolle 3%. Ein schutzwürdiges Vertrauen darin, dass zum 1. Januar 2025 ausnahmsweise keine Gebührenerhöhung um 3% erfolgt, besteht somit nicht.